

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Jeanine Bucherer*

**Die Vereinbarkeit von Militärgerichten mit dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 8 Abs. 1 AMRK und Art. 14 Abs. 1 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte**

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 180

Springer-Verlag, Berlin / Heidelberg / New York, 2005, 307 S., ISBN 3-540-28106-1  
95,00 EUR

Die Schrift, eine von Juliane Kokott betreute Düsseldorfer Dissertation, beschäftigt sich mit einer – nicht nur, aber insbesondere – in Lateinamerika brennenden Frage des Menschenrechtsschutzes: mit der Existenz von Militärgerichten und ihrer Vereinbarkeit mit dem regional und universell verbürgten Schutz des Einzelnen auf ein faires Verfahren. Es ist ein Problemfeld, auf das die Verfasserin während ihrer Wahlstation in Peru aufmerksam wurde – ein Hintergrund, der erklärt, dass diese Schrift nie den Praxisbezug aus den Augen verliert, etwa wenn Bucherer im Kontext des in der Praxis relevanten Problems der Straflosigkeit von Militärangehörigen für Menschenrechtsverletzungen, wie das „Verschwindenlassen“, eine militärgerichtliche Zuständigkeit als ausgeschlossen nachweist. Bucherer untersucht in ihrer Arbeit die Vereinbarkeit von Militärgerichten mit dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 14 Abs. 1 IPBPR, Art. 8 Abs. 1 AMRK und Art. 6 Abs. 1 EMRK. Im Mittelpunkt dieser rechtsvergleichenden Prüfung stehen der Inhalt und die Auslegung der Vorschriften durch das jeweils vertraglich zuständige Kontrollorgan.

Einführend beginnt die Schrift mit einem informativen Überblick über die geschichtliche Entwicklung von Militärgerichten, die etwa das noch immer bestehende Merkmal der absoluten Verantwortung des Befehlshabers offenbart, und stellt an Beispielen die beiden Modelle dieser Gerichtsbarkeit vor – solche, die im Einzelfall einberufen werden, gegenüber denen, die als ständige Gerichte in das Rechtssystem eingegliedert sind. Darauf aufbauend, zeigt die Verfasserin Entwicklungstendenzen der nationalen Militärgerichtsbarkeiten auf – im lateinamerikanischen Raum hin zu einer Einbettung in den verfassungsrechtlichen Rahmen der Justiz -, bevor sie sich mit der zentralen Frage nach der Rechtfertigung für die Existenz von Militärgerichten auseinandersetzt; hierbei weist Bucherer zu Recht auf eine rechtsstaatlich gefährliche Vermengung der Argumente hin, wenn aus der repressiven Funktion der Streitkräfte auf ihre Kompetenz auch zur richterlichen Funktion geschlossen wird.

Ab Kapitel 2 (S. 25 ff.) wendet sich Bucherer den konkreten Verträgen und Vertragsvorschriften zu, die zum Prüfungsmaßstab gewählt wurden und klärt zunächst, dass Militärgere-

richte den Gerichtsbegriff aller drei Verträge erfüllen, wobei in der Spruchpraxis der Organe dies unter dem Aspekt der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit der Militärrichter problematisiert wird. Folgerichtig untersucht die Autorin anschließend umfänglich die Spruchpraxis zu diesen beiden Tatbestandsmerkmalen. Insgesamt diagnostiziert Bucherer „ähnliche Bedenken“ der Organe, etwa zur Ernennung und Disziplin der Richter sowie zur Beteiligung von Militärangehörigen an Strafverfahren. Zu militärgerichtlichen Strafverfahren gegen Zivilpersonen macht Bucherer – anders als beim Menschenrechtsausschuss – für den EGMR und die frühere EKMR, die angesichts der Beschwerdezahlen wie so häufig im Menschenrechtsschutz das meiste und differenzierteste Entscheidungsmaterial liefern, eine – ihrer Meinung nach zu starke – Orientierung an den Merkmalen der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit und damit äußerer Umstände aus; insbesondere bewertet sie das bei den europäischen Organen festzustellende Ausweichen auf ein zusätzliches Kriterium, „den äußeren Anschein“, als unrichtig – ein Fazit, das allerdings in der Gesamtbewertung nicht mehr so deutlich wird (S. 101 f.). Vor allem die seitens der Interamerikanischen Menschenrechtskommission ausgemachte Weiterentwicklung hin zu einem grundsätzlichen Verbot von Verfahren gegen Zivilpersonen vor Militärgerichten anhand eines neuen Kriteriums, des „natural judge“, findet die Zustimmung der Autorin, da es „um etwas wie das internationale Recht auf den gesetzlichen Richter“ (S. 102) gehe.

Die Frage, wie sich ein solches Recht dogmatisch begründen lässt, beschäftigt die Verfasserin im Folgenden (Kapitel 4, S. 103 ff.) – dem Herzstück ihrer Arbeit, das eigene Forschungsergebnisse präsentiert. Sie bejaht ein solches Recht, für das die Terminologie des „zuständigen Richters“ gewählt wird und das eine Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit für Zivilisten ausschließt: Für den UN-Pakt und die AMRK stützt sie sich, anknüpfend an die interamerikanischen Organe, überzeugend auf eine autonome Auslegung des Merkmals Zuständigkeit mit Hilfe des Willkürverbots und des Rechtsstaatsprinzips; für die EMRK liest Bucherer, wiederum gestützt u.a. auf das Gebot der Rechtsstaatlichkeit, in nachvollziehbarer Weise das „Recht auf ein zuständiges Gericht“ als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in Art. 6 Abs. 1 EMRK hinein.

Ein Überblick über die Situation von Militärgerichten in Ausnahmezuständen, in denen solche Gerichte besonders gerne eingesetzt werden, runden Bucherers Untersuchung ab; für die Autorin ist auch durch eine Derogation vom Recht auf ein faires Verfahren die strafrechtliche Verfolgung von Zivilpersonen durch Militärgerichte nicht zu rechtfertigen.

Die von Bucherer gewählte Thematik zeigt nicht zuletzt auch, dass es sich bei der Einrichtung von Militärgerichten um eine aktuelle Problematik handelt, vor der auch vermeintlich gefestigte Demokratien nicht gefeit sind, wie die strafrechtliche Zuständigkeit von Militärgerichten für ausländische Terrorismusverdächtige in den USA als Reaktion auf die Anschläge des 11. September 2001 offenbart. In einem interessanten „Nachtrag“ beschäftigt sich die Autorin mit dieser Entwicklung und analysiert, ob die zur Verfolgung der Taliban und Al Quaida-Kämpfer eingerichteten Militärkommissionen mit dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 14 IPBPR vereinbar sind. In gewohnt klarer, sachlicher und einleuchtender Abhandlung verneint Bucherer dies, ebenso wie sie zu Recht Verstöße

gegen die Genfer Konventionen bejaht, die bei der Auslegung des Paktes zu berücksichtigen sind, etwa durch die Behauptung, bei den Talibankämpfern handele es sich nicht um Kriegsgefangene im Sinne der Konventionen, sondern um „unlawful combatants“.

Kurz: In einem knappen, problemorientierten und konzentrierten Stil führt Bucherer in ihrer gut lesbaren Arbeit durch die Problematik – eine Problematik, die sie übrigens den Teilnehmern der Jahrestagung des Arbeitskreises für Überseeische Verfassungsvergleichung (in Mainz, 24.-26. Juni 2005) bereits profunde in Ausschnitten vermittelte. Die Autorin hat eine rechtsvergleichende Analyse vorgelegt, die auch gerade aufgrund der eigenen Lösungsvorschläge zum „Recht auf ein zuständiges Gericht“ einen wertvollen Beitrag zur Frage der Vereinbarkeit von Militärgerichten mit Internationalem Recht und zu ihrer Unzuständigkeit für die Verfolgung von Zivilpersonen leistet.

*Michaela Wittinger, Karlsruhe*

*Ingo Malcher*

### **Der Mercosur in der Weltökonomie**

Eine periphere Handelsgemeinschaft in der neoliberalen Globalisierung

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2005, 279 S. (Nomos Universitätschriften

Politik Bd. 129) zugl. Diss. Marburg 2004; 51,00 EUR; ISBN 3-8329-1266-5

Im Vergleich mit dem mainstream der Mercosur-Publikationen erscheint dieses Buch gegen den Strich geschrieben. Der Autor geht bei seiner Analyse von der „Kritischen Theorie der Internationalen Beziehungen“ aus und vertritt damit eine dezidiert neomarxistische Position. Grundlage ist die politische Theorie des legendären italienischen Kommunistenführers Antonio Gramsci, die im einleitenden Kapitel dargestellt wird. Danach beruht der Staat auf der Zivilgesellschaft und bildet mit dieser eine Einheit. Die Herrschaft über beide wird nicht allein durch Zwang aufrechterhalten. Ein zentraler Begriff ist vielmehr die Hegemonie, worunter die intellektuelle Führung zu verstehen ist, die durch den Konsens der Beherrschten gefestigt wird. Der Konsens wird durch Zugeständnisse an die beherrschte Klasse erreicht: „Das System wird dadurch stabilisiert, weil das Leben für die beherrschten Klassen angenehmer wird“ (S. 19). Dieses Gesellschaftsmodell wird nun im Anschluss an den Kanadier Robert Cox, den früheren Direktor des International Institute of Labour Studies der ILO, auf die internationale Ebene übertragen. Hegemoniale Ordnung stützt sich danach nicht allein auf ökonomische oder militärische Vorherrschaft, sondern bedarf einer führenden Ideologie, die durch internationale Institutionen abgesichert und von den Schwächeren als Ausdruck eines allgemeinen Interesses akzeptiert wird. Als eine solche Ideologie versteht der Autor den Neoliberalismus, zu dessen politischem Programm die Globalisierung gehört. Entgegen verbreiteter Meinung führt diese nicht zum Bedeutungs-